

**Benutzungsordnung**  
**für Sportstätten**  
**der Stadt Menden (Sauerland)**  
**vom 06.12.2012**

**§ 1**  
**Allgemeines / Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Überlassung nachfolgender städtischer Sportstätten und der Kreissporthalle:
  - Gymnastikhallen
  - Turnhallen
  - Sporthallen
  - MZH Schwitten
  - Krafträume
  - Hallenbad Menden
  - Lehrschwimmbecken im Hallenbad Menden
  - Lehrschwimmbecken Böesperde
- (2) Die vorgenannten Sportstätten werden ausschließlich von der Stadt Menden - Abteilung Planung und Sport - verwaltet und vergeben. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Die Nutzer verpflichten sich zu einer energieschonenden Nutzung der Sportstätte.

**§ 2**  
**Art und Umfang der Nutzung**

- (1) Die Benutzung der Sportstätten setzt eine schriftliche Antragstellung voraus.
- (2) Einen Antrag auf Benutzung der Sportstätten kann nur stellen, wer volljährig ist.
- (3) Die Überlassung der Sportstätte schließt die Nutzung der Nebenräume und der sich in der Halle befindlichen Sportgeräte ein, sofern nicht das Nutzungsrecht ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.
- (4) Die Stadt Menden schließt mit dem jeweiligen Nutzer einen Nutzungsvertrag ab.
- (5) Zugewiesene Nutzungseinheiten dürfen nicht an andere Nutzer und Nutzungen weitergegeben werden. Änderungswünsche können nur im Einvernehmen mit der Stadt Menden (Abt. Planung und Sport) berücksichtigt werden.
- (6) Ein Wegfall des Bedarfs oder eine Nichtbeanspruchung der Nutzungseinheiten sind der Stadt Menden - Abteilung Planung und Sport unverzüglich zu melden.

**§ 3**  
**Benutzungszeiten**

- (1) Die Sportstätten stehen vorrangig den Schulen zur Verfügung.
- (2) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

- (3) Einschränkungen der Nutzungszeiten oder die vorübergehende Schließung der Sportstätten können aus folgenden Gründen vorgenommen werden:
- notwendige Grundreinigungszeiten
  - erforderliche Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen
  - sonstige wichtige Anlässe
- (4) Die Gymnastik- und Einfachhallen bleiben während der Sommerferien grundsätzlich geschlossen; sie werden nur auf begründete Anfrage geöffnet.

#### **§ 4 Rangordnung der Nutzungen**

- (1) Der Schulsport und sonstige schulisch bedingte Nutzungszwecke haben Vorrang vor allen anderen Nutzungen.

Alle nicht sportbezogenen Nutzungen sowie Nutzungen für kulturelle, kommerzielle und private Zwecke sind nachrangig zu behandeln.

- (2) Nutzer, die Freiluftsportarten - insbesondere Fußball, Leichtathletik und Tennis - ausüben, erhalten Hallenzeiten unter Vorbehalt der Nachrangigkeit gegenüber den Hallensportarten zugewiesen.
- (3) Nutzer können Hallenzeiten für Wochenenden vorbuchen, jedoch müssen spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Termin verbindliche Buchungen erfolgen. Im Falle der Rückgabe sind diese Hallenzeiten frei verfügbar. Vorratsmeldungen für max. 12 Monate sind zulässig.

#### **§ 5 Benutzung der Sportstätten**

- (1) Das Betreten der Sport- und Übungsfläche mit anderem Schuhwerk als Turnschuhen, die eine abriebfeste Sohle haben, ist grundsätzlich untersagt. Die Benutzer haben die Halle und die Einrichtungen schonend zu behandeln. Sie haften für verursachte Schäden.
- (2) Zum An- und Umkleiden sind die dafür vorhandenen Umkleideräume zu benutzen. In den Duschräumen und sanitären Anlagen ist auf Sauberkeit und Reinlichkeit zu achten. Unnötiger Energie- und Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Die Nutzung der Verbandskästen ist ausschließlich den Schulen vorbehalten.
- (3) Es dürfen weder Speisen noch Getränke in Glasflaschen und Gläsern mit in die Halle (ausgenommen ist das Foyer bzw. der Eingangsbereich) genommen werden.
- (4) Vor dem Verlassen der Sportstätte hat sich der Nutzer davon zu überzeugen, dass die Sportstätte nebst den dazugehörenden Nebenräumen besenrein und ordnungsgemäß aufgeräumt ist.
- (5) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind, sind der Stadt Menden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Benutzertagebuch zu dokumentieren.

#### **§ 6 Aufsicht**

- (1) Das Hausrecht in den Sportstätten der Stadt Menden wird vom Bürgermeister ausgeübt.
- (2) Vom Bürgermeister beauftragten Personen ist der Zutritt zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Weiterbenutzung zu

untersagen, wenn vom Veranstalter oder den Benutzern gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen verstoßen wird.

## **§ 7 Ordnungsvorschriften**

- (1) Den Benutzern der Sportstätten wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Jeder Benutzer der Räume hat auf Sauberkeit zu achten.
- (2) Die Gänge und Fluchtwege in den Hallen dürfen nicht zugestellt oder für einen anderweitig als zum vorgegebenen Zweck genutzt werden.
- (3) Der Benutzer hat uneingeschränkt die Verkehrssicherungspflicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.
- (4) Das Rauchen ist in den Sportstätten generell untersagt.
- (5) Ballhaftende Mittel dürfen in den Sportstätten grundsätzlich nicht benutzt werden. Ausnahmen bilden wasserlösliche Haftmittel, wenn die Entfernung in Absprache mit dem beauftragten Reinigungsunternehmen der Stadt Menden sichergestellt ist.
- (6) Es ist nicht gestattet, Tiere in die Halle mitzubringen.
- (7) Das Abstellen von Motor- und Fahrrädern o.ä. in den Hallen und an den Außenwänden ist nicht gestattet.
- (8) Die Innen- und Außenwände der Sportstätten dürfen weder bemalt, beklebt noch in sonstiger Weise verändert werden.
- (9) Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Stadt Menden - Abteilung Planung und Sport - möglich.
- (10) Offenes Licht und Feuer, die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnliches sind strengstens untersagt.
- (11) Sollte infolge einer Nutzung eine Sonderreinigung der Sportstätte erforderlich sein, so hat der Nutzer als Verursacher die entstehenden Kosten zu tragen.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen**

Nutzer oder Besucher von Sportstätten, die gegen diese Bestimmungen verstoßen oder den von städtischen Bediensteten getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können im Falle der wiederholten Verwarnung durch die Stadt Menden für eine gewisse Zeitdauer oder ganz von der Benutzung der Sportstätte ausgeschlossen werden.

Für alle der Stadt Menden wegen Nichtbeachtens dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder oder sonstige Personen entstehenden Schadensersatzansprüche ist der Nutzer haftbar.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.